

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

52. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 21. Mai 2021      Nummer 08

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018**

### **1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

Der Jahresabschluss der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2018 sowie die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Brühl geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem Bestätigungsvermerk hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 28. April 2021 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Hauptausschuss der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 18. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„a)

Der Hauptausschuss nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnis vom 28.04.2021 zur Kenntnis.

b)

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Wesseling wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 367.283.849,64 € und einem Überschuss in Höhe von 46.791.894,19 € festgestellt.

c)

Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

d)

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

### **2. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2018 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 21.05.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 516, sowie im Internet ab dem genannten Zeitpunkt unter der Adresse <https://wesseling.de/buergerservice/jahresabschluss.php> einsehbar.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 02236/701 - 563.

Wesseling, 21.05.2021

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

## **Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** **72. Änderung des Flächennutzungsplans „Rheinstraße“, Ortsteil Urfeld**

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling und die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz haben am 03.05.2020 gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ einschließlich des Begründungsentwurfs als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da aufgrund der landesweiten pandemischen Lage der zuständige Fachausschuss nicht tagt. Sie wurde erforderlich, um einen wichtigen Verfahrensbeschluss zur Einleitung dieses Bauleitplanverfahrens zu fassen

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Urfeld und umfasst die im Flächennutzungsplan bisher als „Gemischte Bauflächen“ dargestellten Siedlungsbereiche entlang der Rheinstraße im Abschnitt zwischen der Willy-Brandt-Straße im Westen und dem Rhein im Osten, sowie der Straße Auf der Trift bzw. der Burgstraße im Süden und dem offenen Landschaftsraum im Norden.

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung ehemals landwirtschaftlich geprägter Siedlungsbereiche im Ortsteil Urfeld zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan aus den 1970er Jahren stellt derzeit für die Quartiere im nördlichen Abschnitt der Rheinstraße „Gemischte Bauflächen“ dar. Mit der geplanten Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche“ möchte die Stadt Wesseling den fortschreitenden Strukturwandel in diesem Bereich unterstützen und bisher ungenutzte oder mindergenutzte Siedlungsbereiche insbesondere für Wohnnutzungen aktivieren. Gleichzeitig trägt die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der bereits erfolgten Umnutzung des Geländes der ehemaligen Rheinschule zum Wohnstandort Rechnung und sieht hier die Änderung von „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ vor.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Nr. 4 PlanSiG gelten die Regelungen des PlanSiG für Verfahren, die nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Sie sind damit für Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 3 BauGB anwendbar, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 PlanSiG, § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung wird entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen sind vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=8&pid=61249> zugänglich und abrufbar. Über diese Internetseite können im Beteiligungszeitraum schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung der Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot für die Bürger\*innen durchgeführt werden,

soweit dies unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie möglich ist.

Die Stadt Wesseling hat festgestellt, dass die zusätzliche Auslegung der Planungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zur Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes möglich ist:

Die Planunterlagen liegen vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregeln der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

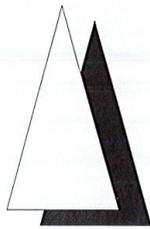
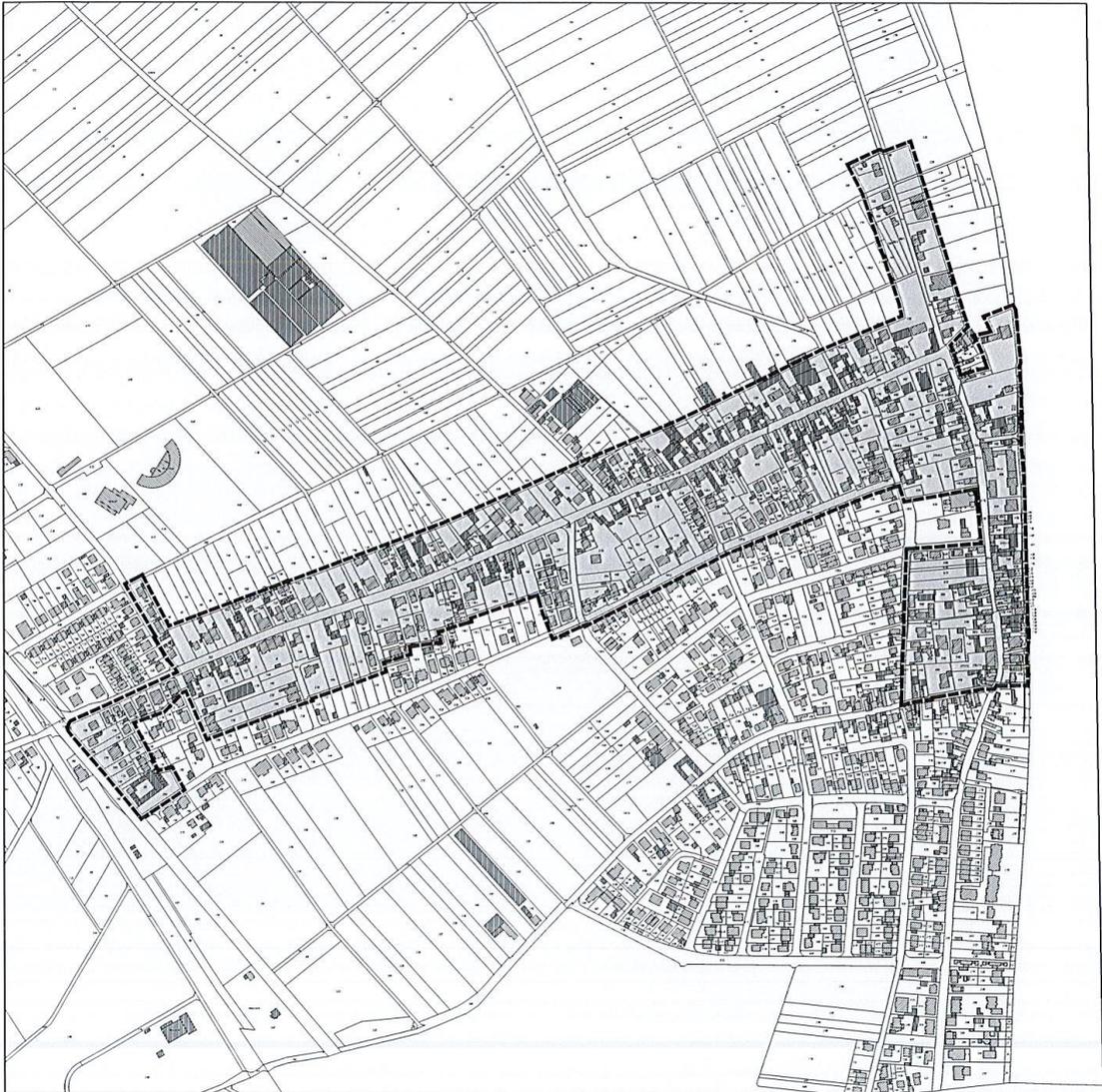
Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:  
Matthias Otte, 02236-701-560, [lotte@wesseling.de](mailto:lotte@wesseling.de)

Zum vereinbarten Termin stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des Bereiches 61 Stadtentwicklung und Umwelt für Informationen zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ zur Verfügung. Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger\*innen und Mitarbeiter\*innen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen ist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [lotte@wesseling.de](mailto:lotte@wesseling.de) bzw. an die Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, möglich. Stellungnahmen können ebenfalls über die folgende Internetseite abgegeben werden: <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=8&pid=61249>

Wesseling, den 10.05.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



M 1:7.500

## Stadt Wesseling

Der Bürgermeister  
Bereich 61 - Stadtentwicklung und Umwelt



## 72. Flächennutzungsplanänderung "Rheinstraße"

Plangeltungsbereich



## **Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 1/138, „Uferstraße“**

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling und die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz haben am 03.05.2021 gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da aufgrund der landesweiten pandemischen Lage der zuständige Fachausschuss nicht tagt. Sie wurde erforderlich, um einen wichtigen Verfahrensbeschluss zur Einleitung dieses Bebauungsplanes zu fassen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich prominenter Lage am neugestalteten Rheinufer. Das ca. 11.250 qm große Plangebiet umfasst die Grundstücke und Gebäude der sogenannten „Rheinperlen“ Ruttmann's Waage/Villa Haarhof, einschließlich des Parkplatzes, sowie die nördlich anschließenden Grundstücke an der Kölner Straße (vgl. Karte Plangeltungsbereich).

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet Nr. 1/138 „Uferstraße“ ist nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung des betreffenden Bereiches entsprechend den Planungszielen der Stadt Wesseling zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen städtebaulich hochwertige Planungen erarbeitet werden, die zum einen den Erhalt und die Inwertsetzung der beiden „Rheinperlen“ durch sinnvolle Nutzungen und ggf. bauliche Ergänzungen des Bestands mit zeitgemäßen Neubauten ermöglichen. Zum anderen sollen Konzepte entwickelt werden, die zu einer nachhaltigen Aufwertung auch des näheren Umfeldes der „Rheinperlen“ entlang der Kölner Straße/Uferstraße beitragen. Beispielhaft zu nennen sind die Vernetzung und Gestaltung von Freiräumen, die Ergänzung bzw. Neuordnung von baulichen Strukturen sowie eine verträgliche Neuordnung bzw. Aufwertung des öffentlichen Straßen- und Parkraums.

Die Umsetzung dieser Planungsziele soll durch verbindliche Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ gesichert werden, da die angestrebte städtebaulich sinnvolle und geordnete Entwicklung dieses Bereiches auf Grundlage des § 34 BauGB nicht zu gewährleisten ist.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar

Wesseling, den 10.05.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



## **Allgemeinverfügung vom 14.05.2021 zur örtlichen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wesseling**

### **Hinweis:**

**Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:**

Auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 1, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23.04.2021, in der ab dem 10. Mai 2021 gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Wesseling zur örtlichen Anpassung der CoronaSchVO.

### **A. Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Wesseling haben bzw. sich im Gebiet der Stadt Wesseling aufhalten (persönlicher Anwendungsbereich).

### **I. Anordnungen**

In Ergänzung zu den Regelungen des § 28b IfSG und der CoronaSchVO vom 23.04.2021, in der ab dem 10. Mai 2021 gültigen Fassung, werden die folgenden, über die Regelungen des IfSG und die CoronaSchVO hinausgehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Kontaktreduzierung und zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten entsprechend der §§ 16 Abs. 1 S. 2 u. 17 Abs. 1 der CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) für den Bereich der Stadt Wesseling angeordnet:

#### **1. Maskenpflicht**

##### **a) Freizeit-/Erholungsbereiche**

Hinausgehend über die mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 festgelegten Bereiche der Maskenpflicht (Fußgängerzone/Rheinpark) wird ebenfalls für die sich aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Verordnung ergebenden Bereiche das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung i. S. d. Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO angeordnet.

Der in der Anlage 1 (Freizeit-/Naherholungsbereich Entenfang) dargestellte Bereich der Maskenpflicht wird eingegrenzt durch folgende Straßen/Wege:

- Entenfangstraße
- Falkenweg (Maskenpflicht ab Parkplatz Feuerwache bis zum Fußweg hinter dem Bolzplatz und der Hundewiese Entenfang)
- Kurfürstenstraße
- Rodenkirchener Straße
- Fußweg hinter dem Bolzplatz und der Hundewiese Entenfang (Maskenpflicht auf dem Fußweg)

Der in der Anlage 2 (Freizeit-/Verkehrsflächen Hundewiese Eichholz) dargestellte Bereich der Maskenpflicht umfasst folgende Straßen/Wege/Flächen:

- Fußweg (Maskenpflicht) Richtung Hundewiese Eichholz, beginnend am Ende der Bebauung in der Anton-Engels-Straße bis zum Wirtschaftsweg hinter der Hundewiese

- Fußweg (Maskenpflicht) Richtung Hundewiese Eichholz, beginnend am Ende der Bebauung im Ulrich-Römer-Weg bis zum Wirtschaftsweg hinter der Hundewiese

## **b) Bildungs-/Betreuungseinrichtungen**

Während der Öffnungszeiten von Bildungs-/Betreuungseinrichtungen ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Umkreis von 50 Metern um die Zugänge zu diesen Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Insbesondere gilt diese Regelung für die Personen, die Dritte auf dem Weg zur Einrichtung begleiten, dort abholen oder die Einrichtung aus anderen Gründen aufsuchen. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der über den § 3 Abs. 4 CoronaSchVO festgelegte Personenkreis.

## **2. Picknick-/Grillverbot**

Picknicken und Grillen sind außerhalb des über den Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bereichs untersagt.

## **3. Alkoholverbot, Wasserpfeifen-/Shishaverbot**

Der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen von Wasser-/Shishapfeifen ist innerhalb der Bereiche, für die über Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen wurde, untersagt.

## **II. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe**

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2021 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

## **III. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen zu I. 1. – 3. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 u. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **B. Begründung**

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel von Mensch zu Mensch übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Eine Ansteckung kann erfolgen, wenn solche virushaltigen Flüssigkeitspartikel an die Schleimhäute der Nase und des Mundes einer anderen Person gelangen.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Kommunen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landes-zentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, prüfen die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Aufgrund der signifikant und nachhaltig über 100 liegenden Inzidenzwerte für den Bereich der Stadt Wesseling ist es entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen, um Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren bis möglicherweise tödlichen Verlaufs zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens insgesamt aufrecht zu erhalten.

Für den Bereich der Stadt Wesseling liegt die 7-Tages-Inzidenz Stand 13.05.2021 bei einem Wert von 203,6 (Stand 07.05.2021 286,1, Stand 08.05.2021 264,1, Stand 09.05.2021 250,4, Stand 10.05.2021 244,9, Stand 11.05.2021 209,1, Stand 12.05.2021 209,1).

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin diffus, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung ausgehen muss.

Die Stadt Wesseling ordnet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken des Inzidenzwertes an und begrenzt sich bei der Auswahl der Maßnahmen auf diejenigen Bereiche, die aufgrund des hohen Personen-/Besucheraufkommens typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Die weitergehenden Schutzmaßnahmen sind aufgrund der hohen Infektionszahlen des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Wesseling unter Berücksichtigung des pflichtgemäß auszuübenden Ermessens und unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einzelbegründungen als notwendig erachtet worden.

Die getroffenen Anordnungen sind in der Gesamtschau geeignet, um die dringend erforderliche Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und eine vollkommene Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Mildere Mittel sind in Anbetracht der bereits getroffenen Maßnahmen und der damit nicht einhergehenden Reduzierung des Infektionsgeschehens nicht ersichtlich.

Vor allem wäre ein vollständiger „Lockdown“ für den Bereich der Stadt Wesseling (beispielsweise in Form von Ladenschließungen, allumfassende Kontaktverbote) zwar ein geeignetes, aber keinesfalls milderes Mittel.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos und der drohenden Auslastung der Kapazitäten in Krankenhäusern sind die zeitlich befristeten Anordnungen zum Schutze der Gesundheit auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, da die Allgemeinheit gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet wird und insbesondere die bereits getätigten Öffnungsschritte aufrechterhalten bleiben können.

## **1. Maskenpflicht**

Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen. Gemessen an der verfügbaren Fläche und der diese Bereiche nutzenden Personen ist bei einem Zusammentreffen einer großen Anzahl Personen damit zu rechnen, dass die Mindestabstände nicht fortwährend eingehalten bzw. sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt daher auch im Freien eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung des allgemeinen Schutzniveaus unter Beachtung der nicht zu jedem Zeitpunkt möglichen Einhaltung von Mindestabständen im Hinblick auf die sich in den Freizeit-/Erholungsbereichen und sich im Bereich von Zugängen zu Bildungs-/Erziehungseinrichtungen bewegenden Personen dar und belastet diese Personen angesichts der örtlichen Beschränkungen dieser Maßnahme nicht übermäßig.

## **2. Picknick-/Grillverbot**

Bei Kontrollen wurden insbesondere in Bereichen, für die über die Anlagen der Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen ist, festgestellt, dass Picknicken und Grillen zu Verletzungen der Regelungen der Kontaktbeschränkungen und zum Mindestabstand geführt haben. Aber auch in anderen öffentlichen Bereichen ist das gesellige Beisammensein beim Picknick oder Grillen geeignet, das Infektionsgeschehen zusätzlich zu beschleunigen. Ein Picknick- und Grillverbot für den nicht durch den Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereich wird daher für erforderlich und notwendig gehalten, um das diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

### **3. Alkoholverbot, Wasserpfeifen-/Shishaverbot**

Im Rahmen von Kontrollen wurden in Bereichen, für die über die Anlagen der Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen ist, immer wieder Ansammlungen von Personen angetroffen, die sich in geselliger Runde und eng beieinandersitzend oder stehend aufhielten. Anlass der Zusammenkünfte war oftmals der gemeinschaftliche Konsum alkoholischer Getränke, vermehrt und zunehmend in Kombination mit dem Rauchen von Wasserpfeifen/Shishas. Bei diesen Ansammlungen besteht eine große Gefahr weiterer vermeidbarer Übertragungen von Viren. Mittels seiner enthemmender Wirkung ist der gleichzeitige oder isolierte Verzehr von alkoholischen Getränken insbesondere dazu geeignet, die Bereitschaft zum Verstoß gegen die Regelungen des IfSG und der CoronaSchVO zu befördern bzw. den Einzelnen mittels Kontrollverlusten hierzu zu animieren. Auch ist das gesellige Beisammensein beim gemeinsamen Rauchen und teilen von Wasserpfeifen geeignet, das Infektionsgeschehen zusätzlich zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Einschränkungen erforderlich, um diese Kontakt- und Infektionsmöglichkeiten streng zu unterbinden. Ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und von Wasser-/Shishapfeifen für diese Bereiche wird daher für erforderlich und notwendig gehalten. Insoweit ergänzt das Alkoholverbot und das Wasser-/Shishapfeifenverbot die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in diesen Bereichen, um das weiterhin diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

### **Zwangsmittellandrohung**

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittellandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, wird die Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittellandrohung verbunden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der kraft Gesetz geltenden Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes der Menschenwürde und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Individualrechtsgütern Aller, kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Gebote unter I. 1. – 3. dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehe, dass die Verantwortlichen der Verstöße gegen die Anordnungen nach Nr. I. 1. – 3. dieser Verfügung (Störer), dieser Ordnungsverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen werden würden, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel in Abwägung mit den Schutzziele meiner Verfügung und den widerstreitenden Rechtsgütern, habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen durch unmittelbaren Zwang anzudrohen. Andere Zwangsmittel scheiden aus, da das Ziel der Allgemeinverfügung damit nicht effizient und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr erfüllt werden kann.

Insbesondere das Zwangsgeld würde zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen führen und der unveränderten Gefahr weiterer Infektionen und Fortbestand von Infektionsketten führen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Wesseling, den 14.05.2021

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Erwin Esser



Anlage 1

 BEREICH DER MASKENPFLICHT





## Anlage 2

 BEREICH DER MASKENPFLICHT

